

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den  
Masterstudiengang Food Science  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Ökotrophologie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 14. Dezember 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang Food Science.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge Ökotrophologie oder Verfahrenstechnik  
oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer den Masterstudiengängen nahestehenden Fachrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten,  
und

c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

(2) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE<sup>1</sup> nachweisen.

(3) Internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. Anerkannte deutsche Sprachtests sind in der Anlage, Ziffer 4, aufgeführt.

(4) Abweichend von Absatz 1 a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll,

---

**1 Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgte, nachgewiesen wird.

### § 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (0 bis 9 Punkte),
- b) Besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 3 Punkte),
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 3 Punkte),
- d) Motivation zum Studium im Studiengang Food Science an der HAW Hamburg gemäß Motivationsschreiben (0 bis 3 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 a) werden folgende Punkte vergeben:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) Note 4,0                    | 0 Punkte  |
| b) Note $\geq 3,7$ und $< 4,0$ | 1 Punkt,  |
| c) Note $\geq 3,3$ und $< 3,7$ | 2 Punkte, |
| d) Note $\geq 3,0$ und $< 3,3$ | 3 Punkte, |
| e) Note $\geq 2,7$ und $< 3,0$ | 4 Punkte, |
| f) Note $\geq 2,3$ und $< 2,7$ | 5 Punkte, |
| g) Note $\geq 2,0$ und $< 2,3$ | 6 Punkte, |
| h) Note $\geq 1,7$ und $< 2,0$ | 7 Punkte, |
| i) Note $\geq 1,3$ und $< 1,7$ | 8 Punkte, |
| j) Note $\geq 1,0$ und $< 1,3$ | 9 Punkte  |

### § 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Food Science und
- b) eine mit der Studienfachberatung beauftragte Person des Masterstudiengangs Food Science. Ein\*eine akademische Mitarbeiter\*in kann als beratendes Mitglied an der Auswahlkommission teilnehmen.

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann eine von der Departmentsleitung benannte professorale Vertretung die Aufgabe übernehmen.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
- a) besondere studiengangsbezogene Fachkenntnisse (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b),
- b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c),
- c) Motivation zum Studium des Studiengangs Food Science an der HAW Hamburg gemäß Motivationsschreiben (§ 3 Absatz 1 Buchstabe d),
- d) in formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von deutschen und englischen Sprachnachweisen.

Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 21. Januar 2021

## **Anlage:**

### **Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3**

#### **1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage**

1.1 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) oder

1.2 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2 genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder

1.3 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3 genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Leistungen gleichwertig sind erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

#### **2. Anerkannte Englische Sprachtests**

1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 87 (internet based)

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5

1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C

1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

1.5 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C

#### **3. Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch**

1.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland oder

1.2 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder

1.3 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder

1.4 Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

1.5 Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

#### **4. Anerkannte deutsche Sprachtests für § 2 Absatz 3**

Deutsche Sprachtests eines anerkannten Instituts mit mindestens dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.